

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 15/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n und S c h r i e v e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin, die an einer schweren Lähmung leidet, begehrt von der Beklagten die Gewährung eines Liegedreirads mit Elektrohilfsmotorantrieb als Hilfsmittel. Sie ist mit Unterschenkelorthesen in der Lage, noch maximal 80 bis 100 Meter frei zu gehen, und neben einem Aktivrollstuhl außerdem mit einem Elektrorollstuhl versorgt. Ferner verfügt sie über einen behinderungsgerecht umgerüsteten PKW. Regelmäßig zwei Mal pro Woche erhält sie krankengymnastische Behandlungen zur Lockerung der Muskulatur und zur Verhütung von Kontrakturen. Das Liegedreirad begehrt sie, um darüber hinaus die Muskulatur zu trainieren und dadurch auch die Atmung und die Kreislagsituation zu verbessern. Die Klage hatte vor dem Sozialgericht nur insoweit Erfolg, als die Beklagte verurteilt wurde, der Klägerin die Kosten für die Umrüstung eines handelsüblichen Liegedreirads zu ersetzen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 3 Die Klägerin rügt als Verfahrensfehler, dass das LSG kein weiteres Sachverständigengutachten oder zumindest eine ergänzende Stellungnahme des erstinstanzlich gehörten Gutachters eingeholt hat, um die Frage zu klären, ob das Liegedreirad zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung erforderlich ist. Es sei als einziges Mittel in der Lage, die noch funktionierende Restmuskulatur zu stärken und positive Effekte auf das gesamte Herz-Kreislauf-System zu bewirken, weil ärztliche oder physiotherapeutische Maßnahmen dafür nicht geeignet oder unzureichend seien. Das LSG sei entsprechenden Beweisanträgen, die bis zuletzt aufrecht erhalten worden seien, zu Unrecht nicht nachgegangen.
- 4 Mit dieser Behauptung wird indessen ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht formgerecht dargelegt. Dazu ist vielmehr weiterhin erforderlich, im Einzelnen aufzuzeigen, dass die angefochtene Entscheidung auch auf diesem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin trägt zwar vor, eine ergänzende Beweisaufnahme hätte möglicherweise dazu geführt, dass das LSG zu dem Ergebnis gekommen wäre, das Liegedreirad mit elektrischem Hilfsantrieb sei notwendig, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung. Es wäre möglicherweise auch zu dem Ergebnis gekommen, dass das Liegedreirad mit elektrischem Hilfsantrieb nicht als allgemeiner Gebrauchsge-



gegenstand des täglichen Lebens anzusehen sei, weil es Hersteller gebe, die Liegedreiräder speziell für behinderte Menschen vertreiben.

- 6 Damit ist indes nicht dargetan, dass sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte veranlasst sehen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Das LSG hat ausdrücklich offen gelassen, ob das begehrte Liegedreirad ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ist, sondern als entscheidend angesehen, dass es der Klägerin um einen Trainingseffekt gehe, der mit dem Radfahren allgemein verbunden sei und deshalb nicht die Leistungspflicht der Krankenversicherung begründen könne. Diese materiell-rechtliche Auffassung, deren Richtigkeit im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu überprüfen ist, hätte die Klägerin ihrer Verfahrensrüge zu Grunde legen müssen. Die Beschwerdebegründung lässt aber nicht erkennen, weshalb das LSG bei dieser Ausgangslage noch weitere Ermittlungen hätte durchführen müssen und welchen Einfluss diese auf die Entscheidung des LSG gehabt hätten.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

